

---

# Neue Wege in der EU-Justizpolitik nach dem Vertrag von Lissabon

von Gisela von der Aue, Berlin

---

## I. Notwendigkeit einer Neuausrichtung

Der Lissabonner Vertrag integriert den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vollends in den Politikbereich der Europäischen Union und stellt zugleich die Beteiligung des Europäischen Parlaments und die Kontrolle durch den EuGH sicher. Damit gilt grundsätzlich auch für justizpolitische Rechtsetzungsvorhaben das Prinzip der Mehrheitsentscheidung, das heißt, dass mit qualifizierter Mehrheit über Rechtsakte beschlossen werden kann, soweit nicht ausdrücklich die Einstimmigkeit der Ratsentscheidungen – wie z. B. bei der Erweiterung von Kompetenzbereichen – vorgesehen ist. Hierdurch werden die bereits in den letzten Jahren stark zunehmenden Aktivitäten im Bereich der EU-Justizpolitik erheblich ausgedehnt werden. Zugleich wird den Mitgliedstaaten der Rückzug auf bloße Vetopositionen versperrt. Um ihre Interessen angemessen einzubringen, müssen die Mitgliedstaaten frühzeitig in den europäischen Meinungsbildungsprozess eingreifen und mit überzeugend begründeten Vorschlägen um ihre Positionen werben. Damit erreicht die Verantwortung der beteiligten Verfassungsorgane in den Mitgliedstaaten für die europäische Integration ein neues Niveau.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Grundrechte-Charta und dem bevorstehenden Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt eine weitere Rechtsdimension hinzu, nämlich eine gemeinsame Verständigung über die grundlegenden Rechte der Bürger in der EU. Schließlich wurde mit der Benennung der Luxemburgerin *Viviane Reding* als Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft Anfang 2010 der Forderung zahlreicher Politiker, Fachleute und Interessenverbände nach einem vom Innenressort

getrennten Justizressort entsprochen. Seit Juli 2010 sind auch die bisherigen Generaldirektionen für Justiz und Inneres organisatorisch getrennt. Damit ist die Emanzipation der Justiz- von der Innenpolitik auf der Ebene der EU vollzogen.

Die Länder erhalten durch die intensivere Einbeziehung bei der Entscheidung über EU-Grundsatzfragen gegenüber der Bundesebene und durch die unmittelbare Beteiligung des Bundesrats am „Frühwarnsystem“ einschließlich der Möglichkeit, eigenständig gegenüber der EU die Subsidiaritätsrüge zu erheben, einen erheblich erweiterten Handlungsspielraum.

Diese vielfachen Veränderungen erfordern eine Neubestimmung der Haltung der Länder zur EU-Rechtsetzung im Justizbereich. Die Länder können sich künftig nicht im Wesentlichen darauf beschränken, im Rahmen der Bundesratsarbeit die europäischen Einflüsse auf das nationale Recht und Justizpraxis möglichst gering zu halten. Das würde dazu führen, dass sich viele Entwicklungen in der EU-Justizpolitik ohne Einbringung des Sachverstands und der spezifischen Bedürfnisse der deutschen Länder vollziehen. Es ist vielmehr an der Zeit, dass sich die Länder ohne Vorbehalte in den Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess einbringen und dadurch umso mehr mit ihren Anliegen Gehör finden. Dies setzt eine Diskussion und eine möglichst genaue Standortbestimmung hinsichtlich der grundsätzlichen Positionen der EU-Justizpolitik und einzelner besonders bedeutsamer Fragestellungen voraus. Die folgenden Überlegungen sollen der Vorbereitung einer solchen Standortbestimmung dienen.